

in denselben schwere Sünden, quorum conscientiam habebat, nicht blos mehr cum conscientia practice dubia, sondern schon certa de obligatione illa confitendi wissenschaftlich und absichtlich verschwiegen hat. —

Joseph Sailer.

IV. (**Aus der Pfarrkanzlei.**) Ein k. k. Offizier der Armee im aktiven Dienste, Augsburger Confession, ledig, 30 Jahre alt, zu Enns in Garnison, will sich mit einer ledigen Privaten, katholisch, 19 Jahre alt, zu Linz wohnhaft, ehelichen Tochter des verstorbenen N. N. und der noch lebenden N. N. verehelichen, und es soll diese Ehe vor dem Civilseelsorger der Braut nach vorhergegangener einmaliger Verkündigung geschlossen werden.

Welche Bedingnisse müssen erfüllt werden, damit diese Ehe günstiger und erlaubter Weise geschlossen werden kann?

1. Vor Allem ist durch einen rechtsgültigen Vertrag die katholische Taufe und Erziehung aller aus der abzuschließenden Ehe anzuhoffenden Kinder sicher zu stellen. Dieser Vertrag ist zu unterzeichnen: a) von den beiden Brautpersonen als vertragschließenden Theilen, b) von zwei Zeugen, c) von den gesetzlichen Vertretern der minderjährigen Braut (d. i. von der Mutter als natürliche Vormünderin und von dem nach dem Ableben des Vaters gerichtlich aufgestellten Mitvormunde N. N.).
2. Obigen Vertrag hat das Pfarramt der Braut sammt einem Gesuch um Dispens vom Eheverbot der gemischt Religion behufs „erlaubter“ Eingehung der Ehe dem Hochwürdigsten Bischofsl. Ordinariate vorzulegen; die Trauung darf selbstverständlich erst nach Eintreffen der Dispens gehalten werden.
3. Der Bräutigam hat, bevor zur Trauung geschritten werden darf, beizubringen:
 - a) Die Allerhöchste Ehebewilligung;
 - b) Das Rescript des k. k. Reichskriegsministeriums;

- c) Den Depositenschein vom k. k. Reichskriegsministerium — oder einen Auszug von der k. k. Universal-Militär-Depositen-Administration — über die erlegte und sichergestellte Heiratskaution ; *)
 - d) den Verkünd- und Entlaßschein von der k. k. evang. Garnisonsseelsorge in Wien.
4. Die Dispens von zwei Ehe aufgeboten hat der Bräutigam bei seinem Regiments-Commando, die Verkündung bei dem Seelsorger der k. k. evang. Garnisonskirche in Wien nachzusuchen und zu erwerben. Hiezu benöthigt derselbe seinen wie seiner Braut Tauffschein.
5. Die Braut hat, da sie 19 Jahre alt ist und deshalb noch nicht grossjährig erklärt werden kann, die vormundschaftsbehördliche Ehebewilligung zu erwirken. Das Ansuchen um diese Bewilligung haben die Mutter und der Mitvormund der Braut unter Vorlage des Tauffscheines der Braut mündlich bei jenem k. k. Bezirksgerichte zu stellen, welches beim Ableben des Vaters der Braut dessen Personalinstanz war. Auch die Braut hat sich dabei persönlich einzufinden. Nur wenn der Gerichtsort zu weit entfernt wäre, könnte ein näheres Gericht angegangen werden, bezeichnete Personen behufs Ertheilung der Ehebewilligung zu vernehmen.
6. Die Dispens von zwei Ehe aufgeboten hat die Braut zuerst entweder beim Hochwürdigsten Bischoflichen Ordinariate oder beim hochw. Stadt- und Land-Dekanate Linz und dann bei der löbl. Gemeindevorstehung der Landeshauptstadt Linz zu erwirken. —

Ist die Dispens vom Eheverbote der gemischten Religion, das Rescript des Reichskriegsministeriums, der Depositenschein (oder der Auszug ut supra 3, c), der Verkünd- und Entlaß-

*) Von der Vorlage des Dokumentes a kann Umgang genommen werden, da ohne dasselbe die Dokumente b, c und d ohnehin niemals ausgestellt werden könnten.

schein des Bräutigam, die vormundschaftsbehördliche Ehebewilligung für die minderjährige Braut, die der Braut von kirchlicher und politischer Seite ertheilte Dispens von zwei Eheaufgeboten eingelangt, ist das Religionszeugniß der Braut wie auch ihr Sittenzeugniß (in Linz vom betreffenden Armeninspector, außer Linz vom Pfarramte) ausgestellt, ist die Verkündigung geschehen und kein anderweitiges gesetzliches Hinderniß oder Verbot entdeckt worden, hat sich endlich die Braut über den Empfang der hl. Sakramente ausgewiesen; so kann die Trauung anstandslos erfolgen.

In dem Trauungsscheine, welchen die Neuvermählte seinem Seelsorgsamte behufs vollständiger Protokollirung seiner Eheschließung vorzulegen verpflichtet ist, muß Nr. und Datum der A. H.-Ehebewilligung, des Rescriptes des k. k. R. Kr. Ministeriums, des Depositenscheines (oder des Auszuges), der vormundschaftsbehördlichen Ehebewilligung für die Braut, der Dispens von zwei Aufgeboten für den Bräutigam wie auch für die Braut, und des Verkündscheines für den Bräutigam, endlich der Verkündungstag in der k. k. evang. Garnisonskirche und in der katholischen Kirche ausdrücklich verzeichnet werden. — Es empfiehlt sich daher, diese genannten Daten im eigenen Traubuch zu verzeichnen.

Ferdinand Stöckl.

V. (Ein Confukinarier auf dem Krankenlager.)

Der Pfarrer Titius wird zu einem Witwer, der sehr krank darnieder liegt, gerufen. Aus der Beichte des Kranken entnimmt Titius, daß derselbe mit seiner Haushälterin seit Jahren im Confukinate gelebt habe und noch lebe. Obwohl der Kranke sich sehr reumüthig zeigt, so meint er doch, es sei ihm unmöglich, die Haushälterin sofort zu entlassen, einmal weil er denn dochemanden zur Bedienung brauche und nicht sogleich eine andere taugliche Person sich finden lasse; dann aber und noch mehr deshalb, weil es auffallen würde, wenn er jetzt nach der Beicht